

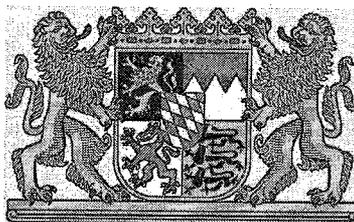
1 Ws 499/10

2 Ns 701 Js 18810/2008 Landgericht Würzburg

Eingegangen

06. Sep. 2010

RA Tronje Döhmer



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 02. September 2010

in dem Strafverfahren gegen

Lecomte Cecile Stephanie, geb. am 08.12.1981 in Epinal (Frankreich),
wohnhaft Uelzener Straße 112 f, 21335 Lüneburg

wegen Sachbeschädigung

hier: Beiordnung eines Pflichtverteidigers zur Begründung der Revision

1. Auf die Beschwerde der Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 23. Juli 2010 aufgehoben und der Angeklagten zur Begründung der Revision gegen das Berufungsurteil des Landgerichts Würzburg vom 30. Juni 2010 Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstraße 34, 35390 Gießen beigeordnet.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Angeklagten darin entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Die Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Kitzingen vom 22.07.2009 wegen Sachbeschädigung zur Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt. Hiergegen führten sowohl die Staatsanwaltschaft Würzburg als auch die Angeklagte jeweils die Berufung. Die Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht Würzburg begann am 26.04.2010 und endete am 30.06.2010 durch Urteil, mit welchem die Berufungen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Kitzingen vom 22.07.2009 verworfen wurden.

Die Angeklagte legte am 30.06.2010 gegen das Berufungsurteil des Landgerichts Würzburg vom gleichen Tag Revision ein und beantragte mit Schreiben vom 02.07.2010 ihr für das Revisionsverfahren Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Gießen, beizuordnen.

Mit Beschluss des Vorsitzenden der Berufungskammer vom 23.07.2010 wurde der Antrag der Angeklagten vom 02.07.2010, ihr für das Revisionsverfahren einen Pflichtverteidiger zu bestellen, abgelehnt. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 04.08.2010 legte die Angeklagte gegen den Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 02.07.2010 Beschwerde ein, die sie mit weiterem Schreiben vom 01.09.2010 – auf den Inhalt der Schreiben wird jeweils Bezug genommen – ergänzend, auch im Hinblick auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 23.08.2010, begründete.

II.

Das Rechtsmittel der Angeklagten ist als einfache Beschwerde statthaft (§ 304 Abs. 1 StPO), insbesondere nicht durch § 305 Satz 1 StPO ausgeschlossen und auch sonst zulässig (§ 306 Abs. 1 StPO). Der Vorsitzende der Berufungskammer hat der Beschwerde der Angeklagten mit Verfügung vom 09.08.2010 nicht abgeholfen.

Das Rechtsmittel der Angeklagten hat auch in der Sache Erfolg, denn der Angeklagten ist zur Begründung der Revision gegen das Berufungsurteil des Landgerichts Würzburg vom 30.06.2010 gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

Die Notwendigkeit der Beordnung eines Pflichtverteidigers für die Revisionsbegründung orientiert sich an § 140 StPO. Grundsätzlich ist ein Angeklagter aufgrund der Möglichkeit, die Revisionsbegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären (§ 345 Abs. 2 StPO), nicht generell auf einen Verteidiger angewiesen. Die Beordnung eines Verteidigers kann jedoch geboten sein, wenn der Angeklagte mit der Darlegung seiner Beanstandungen gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle überfordert, oder eine sachgerechte Rüge ohne Kenntnis der Akte nicht möglich ist (vgl. LR – Lüderssen/Jahn, StPO, 26. Auflage, § 140 Rn. 117). Im Revisionsverfahren ist die Beordnung eines Verteidigers nur dann erforderlich, wenn die Begründung der Revision besondere Schwierigkeiten macht, denen der Angeklagte auch unter Inanspruchnahme des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht gewachsen ist. Jedenfalls zur Anbringung von Verfahrensrügen kann wegen der gerade in diesem Bereich extrem hohen Formalisierung des Revisionsrechts ein effektiver Rechtsschutz insoweit regelmäßig allein durch Beordnung eines Verteidigers gewährleistet werden (vgl. KMR-Wohlers, StPO, § 140 Rn. 45; KG NStZ 2007, 663; OLG Koblenz, StraFo 2007, 117; OLG Karlsruhe, StraFo 2006, 497, OLG Hamm, NStZ 1982, 345; weitergehend noch OLG Saarbrücken, StraFo 2009, 518).

Jedenfalls zur Anbringung der beabsichtigten Verfahrensrügen, ungeachtet des Umstandes, dass das Landgericht in seinem angefochtenen Beschluss auf die Schwierigkeit der materiellen Rechtslage hingewiesen hat, insbesondere von Aufklärungsrügen - so ergibt sich aus den dem Senat nur unvollständig vorliegenden Protokollen über die Berufungshauptverhandlung, dass im Hauptverhandlungstermin vom 30.06.2010 der Beweis Antrag Nr. 25 der Angeklagten abgelehnt wurde - bedarf die Angeklagte anwaltschaftlichen Beistandes sowohl zur Akteneinsicht (§ 147 StPO) als auch zur sachgerechten Formulierung der Rügen. Es erscheint daher vorliegend nicht ausreichend, die Angeklagte auf die Möglichkeit der Begründung einer Revision zu Protokoll der Geschäftsstelle zu verweisen,

weil zu besorgen ist, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle mit der Abfassung einer schwierigen Revisionsbegründung überfordert sein könnte, zumal ihn seine Funktion als Urkundsperson daran hindert, die Angeklagte auf Fehler hinzuweisen, die Erfolgsaussichten der Revisionsrügen zu beurteilen oder die Angeklagte rechtlich zu beraten.

Nachdem die Angeklagte einen zur Vertretung bereiten Anwalt ihres Vertrauens benannt hat, konnte der Senat diesen zugleich bestellen (§ 309 Abs. 2 StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 473 Abs. 3 StPO.

Baumann
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Schepping
Richter am
Oberlandesgericht

Kempf
Richter am
Oberlandesgericht
wa



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Bamberg, 2. September 2010

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


Müller, Justizobersekretär